



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Verteiler 2.8
PHPR

nachrichtlich:
Abteilung 4 im Hause

Aufgaben der kommunalen Sicherheitsbehörden und der Landespolizei Sachsen-Anhalt im Zusammenhang mit Weihnachtsmärkten und vergleichbaren öffentlichen Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt im Jahr 2025;

30. Oktober 2025

Zeichen:
23-12319-37/24/75357/2025
21

- Bezug: 1) Sicherheitskonzepte für Großveranstaltungen – Leitfaden für die kommunale Praxis (Stand: Juli 2019);
- 2) Schutz vor Überfahrtaten - Ein Leitfaden mit Checkliste für Kommunalverantwortliche der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes (Stand: Mai 2025)

Bearbeitet von:
Sebastian Heutig
Udo Bolsmann

Durchwahl:
(0391) 567- 5231
(0391) 567- 5283

E-Mail:
Einsatz@mi.sachsen-anhalt.de
Udo.Bolsmann@mi.sachsen-anhalt.de

1. Lagedarstellung

Insbesondere vor dem Hintergrund der Amokfahrt vom 20. Dezember 2024 in Magdeburg und vor dem Gesamthintergrund der weltpolitischen Lage ist der Weihnachtsmarktsaison durch die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden eine besondere Bedeutung beizumessen. Die grundsätzliche Bewertung der nationalen, aber auch der internationalen Sicherheitslage zeigt, dass die Weihnachtsmärkte aufgrund des zu erwartenden hohen Besucheraufkommens, der meist zentralen Lage und der vielfältigen Zugangsmöglichkeiten einer besonderen abstrakten Gefährdung unterliegen.

Ihre Nachricht:

vom

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung haben neben den Veranstaltern die kommunalen Sicherheitsbehörden und die Polizei alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Weihnachtsmärkten und vergleichbaren öffentlichen Veranstaltungen zu treffen.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00



75357/2025

2. Aufgaben der Landespolizei

Die Landespolizei übernimmt gegenüber den Veranstaltern und kommunalen Sicherheitsbehörden eine beratende Aufgabe. Der Umfang der Beratung orientiert sich an dem unter Bezug 1) genannten Leitfaden und im Hinblick auf den Zufahrtsschutz an dem unter Bezug 2) benannten Leitfaden. Zu diesen Beratungsleistungen zählen insbesondere:

- das Einbringen von Erkenntnissen aus der Gefährdungslagebewertung;
- das Einbringen städtebaulich-kriminalpräventiver und sicherungstechnischer Überlegungen;
- das Anregen von Möglichkeiten der Reduzierung der Zufahrt für bestimmte Fahrzeugklassen sowie von Geschwindigkeitsreduzierungen im Umfeld der Veranstaltungen gegenüber den kommunalen Sicherheitsbehörden.

Eine polizeiliche Teilnahme an regelmäßigen Abstimmungsterminen des Veranstalters oder der kommunalen Sicherheitsbehörde und an der Begehung des Geländes vor Veranstaltungsbeginn ist hierbei sicherzustellen.

3. Aufgaben der kommunalen Sicherheitsbehörden

Bei der Durchführung eines Weihnachtsmarktes oder einer vergleichbaren Veranstaltung ist eine Vielzahl von Vorschriften des allgemeinen und besonderen Gefahrenabwehrrechts zu beachten. Hierzu zählen neben dem Gewerberecht zum Beispiel auch der Gesundheitsschutz, das Lebensmittelrecht, der Jugendschutz, das Straßen- und Verkehrsrecht, das Baurecht, das Rettungswesen und der Brandschutz. Zu den Zuständigkeiten und den einschlägigen Rechtsvorschriften wird auf die Anlage 3 des Leitfadens im Bezug zu 1) verwiesen. Da die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten auf unterschiedlichen kommunalen Ebenen angesiedelt sind, ist eine enge Abstimmung der betroffenen Behörden und Ämter erforderlich. Hier ist die Einrichtung einer koordinierenden Stelle unabdingbar.

4. Verantwortlichkeiten des Veranstalters

Für die Erarbeitung eines Sicherheitskonzeptes ist in erster Linie der Veranstalter eines Weihnachtsmarktes oder einer vergleichbaren öffentlichen Veranstaltung verantwortlich. Die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes kann vom Veranstalter jedenfalls im Rahmen der gewerberechtlichen Marktfestsetzung im Wege einer Auflage nach § 69a Abs. 2 der Gewerbeordnung verlangt werden. Dies hat das VG München in seiner Entscheidung vom 11. Juni 2024 (Az: M 16 K 19.2824) bestätigt. Bei der Ausgestaltung des Sicherheitskonzeptes dienen

die im Bezug genannten Leitfäden als Richtschnur bzw. Arbeitsgrundlage. Ist eine Kommune Veranstalter eines Weihnachtsmarktes oder einer vergleichbaren öffentlichen Veranstaltung, obliegt es ihr selbst, für die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen.

5. Maßnahmen der kommunalen Sicherheitsbehörden

Sofern der Veranstalter des Weihnachtsmarktes oder einer vergleichbaren öffentlichen Veranstaltung das Sicherheitskonzept erstellt, ist die kommunale Sicherheitsbehörde für die inhaltliche Kontrolle und schriftliche Bestätigung des Konzepts und die Überwachung dessen Umsetzung zuständig. Wird das Sicherheitskonzept nicht beachtet, muss sie den Veranstalter zur Umsetzung (auch unter Androhung von Verwaltungszwang) anhalten und gegebenenfalls die Durchführung des Weihnachtsmarktes oder der vergleichbaren öffentlichen Veranstaltung untersagen. Wird auf die Beauftragung des Veranstalters zur Erstellung eines Sicherheitskonzeptes verzichtet, hat die kommunale Sicherheitsbehörde selbst die erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher (einschließlich des Zufahrtsschutzes) zu treffen.

6. Aufsicht

Dem Landesverwaltungsamt und den Landkreisen obliegt im Rahmen der Fachaufsicht die Aufgabe zu gewährleisten, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf die Durchführung der Weihnachtsmärkte und vergleichbaren Veranstaltungen durchgeführt werden. Außerdem stehen die Landkreise ihren kreisangehörigen Gemeinden sowie Verbandsgemeinden und das Landesverwaltungsamt den Landkreisen und den kreisfreien Städten beratend zur Seite.

Das Landesverwaltungsamt wird gebeten, diesen Erlass - verbunden mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung - an die kreisfreien Städte und die Landkreise und über diese an die kreisangehörigen Kommunen zu übersenden.

7. Sonstiges

Die Maßnahmen der Landespolizei werden in einem gesonderten Erlass geregelt.

Im Auftrag


Bergmann